



# Satzung

des Bayerischen Pétanque Verbandes e.V.

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....                                   | 3  |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....              | 3  |
| § 2 Zweck .....                                  | 3  |
| § 3 Gemeinnützigkeit .....                       | 4  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....              | 4  |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft .....               | 4  |
| Ordentliche Mitgliedschaft .....                 | 5  |
| Außerordentliche Mitgliedschaft .....            | 5  |
| Passive Mitglieder/ Fördermitglieder .....       | 5  |
| § 6 Ehrenmitgliedschaft .....                    | 5  |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....          | 5  |
| § 8 Beiträge .....                               | 6  |
| § 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung ..... | 7  |
| § 10 Haftung .....                               | 7  |
| § 11 Verbandsorgane .....                        | 7  |
| § 12 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen .....  | 7  |
| § 13 Die Mitgliederversammlung .....             | 8  |
| § 14 Vorstand .....                              | 12 |
| § 15 Sportjugend .....                           | 14 |
| § 16 Rechtsausschuss .....                       | 14 |
| § 17 Sportausschuss .....                        | 15 |
| § 18 Datenschutz .....                           | 16 |
| § 19 Kassenprüfer .....                          | 16 |
| § 20 Auflösung des Verbandes .....               | 16 |
| § 21 Inkrafttreten .....                         | 17 |

## Präambel

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, besonders für Kinder und Jugendliche.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "BAYERISCHER PETANQUE VERBAND e.V." (BPV)  
Er hat seinen Sitz in Bayern und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Pétanquesport oder andere Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) treibenden Vereine im Land Bayern.
3. Er ist dem Deutschen Pétanque-Verband e. V. (DPV) angeschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des BPV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pétanquesports, sowie verwandter Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) und der sportlichen Nachwuchsförderung.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Pflege und Förderung des Pétanquesports,
2. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem BPV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
3. Organisation eines Sportes, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit- und Breitensport sowie im Wettkampf und Leistungssport,
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
5. die Unterstützung bei Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanquesportanlagen,
6. die Durchführung bayerischer Meisterschaften und anderer sportlicher Maßnahmen auf Landesebene und überregional,
7. die Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der BPV-Jugendordnung,
8. Öffentlichkeitsarbeit,
9. Sportpolitische Arbeit,
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken,

11. Aus/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern, Schiedsrichtern und sonstigen Mitarbeitern, die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten und dezentraler Bildungsarbeit einschließlich Lizenzaus- und -fortbildungen,
12. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und Unterbindung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des BPV können alle gemeinnützig anerkannten Vereine und Spielgemeinschaften (Definition Spielgemeinschaft siehe Geschäftsordnung) werden, die den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreiben. Sie sollen ihren Sitz innerhalb Bayerns haben. Darüber hinaus können auch andere juristische und natürliche Personen auf Antrag hin Fördermitglieder des BPV werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung (per E-Mail oder Brief) an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des BPV und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der BPV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

#### Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des BPV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des BPV stehen.

#### Außerordentliche Mitgliedschaft

- Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen und Organisationen wie z.B. Spielgemeinschaften, deren Tätigkeiten weitgehend im pétanque-sportlichen Bereich liegen.
- Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den BPV.
- Die besonderen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Spielgemeinschaften werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### Passive Mitglieder/ Fördermitglieder

Für passive Mitglieder/ Fördermitglieder steht die Förderung des BPV im Vordergrund.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

- Auf Antrag des Landesvorstandes können Personen, die sich um den Pétanquesport verdient gemacht haben, von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen ohne Stimmrecht.
- Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Tod des natürlichen Mitglieds.

Der Austritt ist in Textform (Einwurfeinschreiben per Post) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09. Eingang bei der Geschäftsstelle) zum Ende eines Kalenderjahres über die Geschäftsstelle gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem BPV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (nach zweifacher Mahnung per Einwurf-Einschreiben, 20 Kalendertage nach Zugang der 2. Mahnung),
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des BPV,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den BPV oder das Ansehen des BPV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Verein unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich (per Einwurfeinschreiben) beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem BPV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

Verstirbt ein natürliches Mitglied des BPV, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Versterbens. Auf die Geltendmachung eventuell ausstehender Mitgliedsbeiträge gegenüber den Erben bzw. Erbinnen wird verzichtet.

## § 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Gebühren, Umlagen und Beiträge für bestimmte Leistungen des BPV erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt.

Über Höhe, Verwendung und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Umlagen innerhalb von 2 Jahren die Höhe eines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten dürfen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BPV auf den Deutschen Pétanque-Verband (DPV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils gültigen Anti-Doping- und Rechtsordnung (ADO) des Deutschen Pétanque-Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DPV anzuerkennen und umzusetzen.

## § 10 Haftung

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verband erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 11 Verbandsorgane

Organe des BPV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Jugendausschuss,
- der Sportausschuss.

Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sie können aber auch virtuell in Form einer onlinebasierten Veranstaltung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung) durchgeführt werden.

## § 12 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BPV und seiner Organe. Im Übrigen regelt der BPV seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung,

- eine Sportordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Rechtsordnung,
- eine Schiedsrichterordnung,
- eine Datenschutzordnung,
- eine Ehrenordnung.

Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der BPV-Organe sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportgerichtsbarkeit gemäß BPV-Rechtsordnung anzuerkennen.

Änderungen in den Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen beschließen.

Die Ordnungen sind jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu gestalten.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden in Form von Delegiertenversammlungen abgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
  - den Mitgliedern des erweiterten Vorstands,
  - den Vertretern des Sportausschusses,
  - den Vertretern des Jugendausschusses.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Landesversammlung pro angefangene 20 Vereinsmitglieder eine Stimme. Es werden nur die Vereinsmitglieder berücksichtigt, die für das laufende Jahr bis zum 31. Januar der Geschäftsstelle gemeldet wurden.
  3. Außerordentliche Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der eigenen Vereinsmitglieder eine Stimme.
  4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
  5. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Bei Übertragung haben die Delegierten eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind. Jeder stimmberechtigte Delegierte darf nur eine Mitgliedsorganisation vertreten und muss dem Verein/ der Spielergemeinschaft als Mitglied zugehörig sein.

Stimmen können nicht auf andere Personen übertragen werden.



6. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit ihren Beiträgen vom Vorjahr im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
8. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (per Brief oder E-Mail) mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, der Tagungsort und der Termin bekannt zu geben.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, dem erweiterten Vorstand sowie den Vertretern des Jugend- und Sportausschusses gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge vervollständigte Tagesordnung wird den Mitgliedern mit den Anträgen per Brief oder per E-Mail zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt. Darüber hinaus können Anträge als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht wurden und eine Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen der Behandlung zustimmt.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der Mitglieder schriftlich (per Einwurfeinschreiben) und unter Angabe der Gründe über die Geschäftsstelle beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
12. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als hybride Versammlungen statt. Sollte keine Anmeldung für die virtuelle Teilnahme eingehen, kann die Veranstaltung als reine Präsenzversammlung stattfinden.

14. Stimmberechtigten Personen, die nicht an der Präsenzversammlung, sondern an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen/Programme die Möglichkeit gegeben, ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Grundvoraussetzung zur Nutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Software muss jedoch die stimmberechtigte Person erbringen. Dies ist der Zugang zu einem stabilen, ausreichend schnellen Netzwerk (LAN oder WLAN), sowie ein Mikrofon, Kopfhörer und Bildschirm. Die Bildübertragung ist zwingend erforderlich. Auf diese kann nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand verzichtet werden. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsbeziehung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnehmenden und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des BPV zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften sinngemäß.
15. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch elektronische Stimmabgabe.  
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag der Stimmberechtigten mehrheitlich beschlossen wird.
16. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
  - a. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
  - b. Antragsberechtigt sind:
    - i. der geschäftsführende Vorstand
    - ii. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
  - c. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb

- von zwei Wochen nach Eingang des Antrags und nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- d. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf.
  - e. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Dieser bestimmt auch die Form der Stimmabgabe, sofern dies nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.
  - f. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
  - g. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe auf der Internetseite im geschlossenen Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
17. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
  - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des BPV,
  - h. endgültige Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern,
  - i. Beschlussfassung über Änderungen in den bestehenden Ordnungen,
  - j. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Ordnungen.
18. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

19. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
20. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
21. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
22. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Diese Auflagen sind den Mitgliedern mitzuteilen.
23. Jeder Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wählbar für das Präsidium ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
24. Über sämtliche Versammlungen des BPV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen auf der Webseite im internen Bereich einzustellen.
25. Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu Beginn der Delegiertenversammlung zu benennen.

## § 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstand Finanzen

Die Vorstandsmitglieder können den BPV gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und
  - Jugendreferent
  - Sportreferent
  - Referent für Bildung, Breitensport und Inklusion
  - Referent für Schiedsrichterwesen
  - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - Schriftführer

Jeweils mindestens 1/3 der Vorstandsfunktionen sollen von Frauen bzw. Männern besetzt sein.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

4. Die Amtszeit beginnt
  - in geraden Kalenderjahren für den Vizepräsident, den Vorstand Finanzen, den Referent für Bildung/Breitensport/Inklusion und den Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - in ungeraden Kalenderjahren für den Präsidenten und den Schriftführer, den Sportreferenten, den Jugendreferenten und den Referent für Schiedsrichterwesen.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt den Stellvertreter im Amt oder wählt ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
7. Legt ein geschäftsführender Vorstand sein Amt nieder, so muss er dies in schriftlicher Form (per Einwurfeinschreiben) gegenüber dem Vorstand erklären.
8. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Er hat dadurch kein zusätzliches Stimmrecht.
9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
11. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.
13. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder in einer virtuellen Konferenz oder durch andere geeignete Medien fassen, wenn mindestens

zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken. In virtuellen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Alle Beschlüsse sind zu dokumentieren.

14. In den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben die Mitglieder jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
15. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über eine erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen von Ehrenamt und entgeltlicher Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
16. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes, die im Auftrag des BPV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BPV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit überprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 15 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des BPV.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung des BPV.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BPV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind der Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des BPV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 16 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) vier Beisitzern

2. Die Rechtspflege innerhalb des BPV wird durch den Rechtsausschuss wahrgenommen. Dessen Beurteilung und Entscheidung unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung und ihre Ordnungen sowie die Spielregeln.
3. Als Strafen können ausgesprochen werden:  
Ermahnung, Verweis, Auflagen, Geldbuße, Sperre, Punktabzug, Versetzung in eine niedrigere Spielklasse und Ausschluss.
4. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Rechtsordnung des BPV verwiesen.
5. Die Wahl des Rechtsausschusses erfolgt jeweils in den geraden Kalenderjahren.

## § 17 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Seniorenbereich obliegt. Er ist berechtigt, in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben zu delegieren.
2. Er hat grundsätzlich die Entscheidung bei allen Fragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet zu treffen. Er ist insbesondere für die Bereiche Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie das Führen der Landesrangliste zuständig. Maßnahmen, die der Sportausschuss beschließt, bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Eilbedürftige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können aber ohne diese Zustimmung verwirklicht werden. Der Vorstand ist unverzüglich, möglichst noch vor der Umsetzung, zu informieren.
3. Der Sportausschuss setzt sich aus dem Sportreferenten als Ausschussvorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern zusammen.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
5. Der Sportreferent bestellt unmittelbar nach seiner Wahl seinen Stellvertreter, und zwar aus den Personen des Sportausschusses.
6. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden in den Jahren mit gerader Endzahl und zwei Mitglieder in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
7. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.



## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundes Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet und gespeichert.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder dem Verbandsamt.

## § 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des BPV.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden im geraden und jeweils einer im ungeraden Kalenderjahr gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

## § 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung oder Fusion des BPV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des BPV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen, prozentual entspre-



chend Ihrer gemeldeten Mitgliederzahl, an die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Im Falle einer Fusion des BPV mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 12.03.2023